

Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferungsbildung

vom 15. Oktober 2004.¹

Durch den Bewertungsvorgang verwandeln Archivarinnen und Archivare Unterlagen des politischen Prozesses und gesellschaftlichen Lebens in historische Quellen. Sie formen damit eine unverzichtbare Basis der geschichtlichen Forschung und den Rahmen des künftigen historischen Wissens. Grundlegende Aufgabe der Archive ist es, diese Prozesse anhand ausgewählter Unterlagen abzubilden. Damit wird eine Kontrolle der demokratischen Organe ebenso ermöglicht wie die Erarbeitung von Darstellungen vergangener Zeiten.

Daher entscheiden Archivarinnen und Archivare darüber, welche Unterlagen zu sichern und dauerhaft für Forschung und Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Im vorliegenden Positionspapier werden inhaltliche und methodische Eckpunkte für die notwendige fachkundige archivische Überlieferungsbildung genannt.

I. Grundsätzliches

1. Vor der endgültigen Festlegung von Bewertungsentscheidungen und insbesondere von Bewertungsmodellen muss eine Festlegung der Dokumentationsziele erfolgen, die mit der Überlieferungsbildung im betroffenen Bereich verfolgt werden. Die Ziele sind auf der Grundlage einer eingehenden inhaltlichen Analyse zu definieren, bei der potentielle Auswertungsmöglichkeiten erfasst und bewertet werden. Dabei empfiehlt es sich, die berührten Lebensbereiche in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu gewichten.
2. Die Bewertung sollte möglichst zeitnah zum Entstehen der Unterlagen erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Selektieren besonderer und zeittypischer Einzelfälle bei Fallakten.
3. Die Bewertung sollte grundsätzlich unter Beteiligung der aussondernden Stellen erfolgen. Bewertungsmodelle sollten im Benehmen mit den aktenführenden Stellen erarbeitet werden.
4. Nach Möglichkeit sollte seitens der Archive beratend auf die Verwaltung der Unterlagen Einfluss genommen werden. Dies kann durch Übernahme von Verantwortung im Bereich der Registratur (z.B. Gestaltung des Aktenplans) und/ oder durch die Einrichtung eines qualifizierten Zwischenarchivs geschehen. Die aktive Kooperation mit Registraturbildnern ist insbesondere bei der Einführung und weiteren Entwicklung elektronischer Verfahren notwendig, um die Berücksichtigung archivischer Anforderungen rechtzeitig sicherzustellen.
5. Angesichts offenkundiger Redundanz in Akten sollen Eingriffe im Sinne einer Ausdünnung bzw. Beschränkung der Archivierung auf einzelne Aktenteile (z.B. auf Personalbögen bei Personalakten) nicht tabu sein, sondern als Möglichkeit geprüft werden. Solche Eingriffe sind in jedem Fall zu dokumentieren.

¹ Das Papier wurde vom Dezember 2001 bis Oktober 2004 in sieben Sitzungen erarbeitet. Dem Arbeitskreis gehörten in diesem Zeitraum an: Hans Ammerich, Matthias Buchholz, Diether Degreif, Albrecht Ernst, Jochen Hecht, Annette Hennigs, Angela Keller-Kühne, Thekla Kluttig, Dorit-Maria Krenn, Robert Kretzschmar (Vorsitz), Margit Ksoll-Marcon, Edgar Lersch, Wolfgang Mährle, Wolfgang Müller, Andreas Pilger, Kathrin Pilger, Max Plassmann, Clemens Rehm, Katharina Tiemann, Jürgen Treffeisen, Peter K. Weber.

6. Archive unterschiedlicher Träger sollten sich bei Überschneidungen bzw. Berührungen so weit wie möglich abstimmen, um die Überlieferungsbildung zu optimieren und bei Anerkennung unterschiedlicher Perspektiven die jeweils wechselseitigen Interessen zu berücksichtigen. Dies sollte sich als Standard etablieren. Schon die Zieldiskussion (vgl. Punkt I.1) sollte archivübergreifend geführt werden.
7. Die archivübergreifende Überlieferungsbildung nach den Grundsätzen der so genannten vertikalen und horizontalen Bewertung hat sich bewährt. Sie setzt jedoch eine verlässliche strukturierte Akten- und Registraturführung voraus. Vernichtungen anhand von erarbeiteten horizontal-vertikalen Bewertungsmodellen können nur ohne Überlieferungsverluste erfolgen, wenn die Modelle von den beteiligten Archiven bzw. Archivverwaltungen verbindlich anerkannt und umgesetzt werden. Die Modelle und ihre Anwendungen sind regelmäßig zu überprüfen.
8. Einzubeziehen sind auch alle „Handakten“ und die persönlichen Unterlagen der führenden Funktionsträger.
9. Mit der Überlieferung, die aus den Unterlagen anbieterpflichtiger Stellen gebildet wird, kann nur ein Ausschnitt aus der Lebenswirklichkeit abgebildet werden. Daher sollten die Archive nach Möglichkeit auch Überlieferungen jenseits ihrer anbieterpflichtigen Stellen sichern, um die Überlieferung durch registraturgebundene Unterlagen anderer Provenienz oder Sammlungsgut von hoher Aussagekraft, z.B. Nachlässe, zu ergänzen. Zur Sicherung aussagekräftiger Unterlagen jenseits archivischer Zuständigkeiten sollten sich die Archive der unterschiedlichen Träger unter Beachtung ihrer Dokumentationsprofile auf eine arbeitsteilige Überlieferungsbildung im Verbund verständigen. Wenn es der Wert des Überlieferungsbereichs geraten erscheinen lässt, kommt auch die „Oral history“ als Ergänzungsdokumentation in Frage.
10. Zu prüfen ist auch jeweils eine mögliche Beteiligung von Vertretern der Forschung bzw. von Nutzerkreisen.
11. Jede Bewertungsentscheidung muss dokumentiert und zumindest pauschal begründet werden.

II. Bewertungsverfahren

1. Bei der Bewertung von Sachakten können die Checklisten Anwendung finden, die von Robert Kretzschmar und Hans-Jürgen Höötmann / Katharina Tiemann entwickelt wurden (vollständige Titel im Anhang).
2. Die Aktenautopsie ist für die Entwicklung von Bewertungsmodellen regelmäßig anhand von Beispielen notwendig. Bei der Bewertung kann sie weiterhin im Einzelfall unverzichtbar bleiben. Eine ausschließliche Bewertung anhand von Aufgaben und Zuständigkeiten ist ebensowenig zu vertreten wie die ausschließliche Aktenautopsie.
3. Je formalisierter die Aufgabenerledigung in einem Verwaltungsbereich ist, desto eher ist er für die Anwendung von Auswahlmodellen geeignet. Statistische Stichproben sind besonders bei hochformalisierten Verfahren (z.B. in der Steuerverwaltung) geeignet.
4. Je höher eine Dienststelle bzw. Organisationseinheit angesiedelt ist, desto weniger kann prospektiv bewertet werden, desto notwendiger ist die Autopsie. Im Rahmen von Bewertungsmodellen nach der vertikal-horizontalen Methode sind daher die Unterlagen der obersten Verwaltungs- und Leitungsebenen vielfach als „zu bewerten“ (d.h. im Einzelfall zu prüfen) einzustufen.
5. Bei vielgliedrigen Organisationen empfiehlt sich eine Vorgehensweise, bei der man von der Zentrale ausgeht, um dann in den weiteren Schritten die Unterlagen regionaler und lokaler Organisationseinheiten in den Blick zu nehmen.

6. Auch bei der Bewertung von Unterlagen der Parteien, Verbände und Vereine empfiehlt es sich, für bestimmte Typen von Unterlagen standardisierende Richtlinien bis hin zu Bewertungsmodellen zu entwickeln und diese archivübergreifend zu diskutieren. Grundsätzlich wird aber bei der Überlieferungsbildung aus den Unterlagen entsprechender Organisationen die Einzelfallbewertung durch Autopsie maßgeblich bleiben, da Regularien zur Aktenbildung erfahrungsgemäß sehr inkonsequent umgesetzt werden. Insofern ist eine Standardisierung der Bewertung in diesem Bereich vorrangig inhaltlich auszurichten. Hier kommt auch den Unterlagen der Mandats- und Funktionsträger eine besondere Bedeutung zu.

III. Bewertung massenhaft gleichförmiger Fallakten

1. Bei Massenakten kommen grundsätzlich die drei Möglichkeiten der Vollarchivierung, der Totalkassation und der Auswahl in Frage. Erst nach der Zieldefinition (vgl. Punkt I.1) kann eine Entscheidung für eine der drei Optionen und ggf. im nächsten Schritt für ein bestimmtes Auswahlverfahren getroffen werden.
2. Die verschiedenen Auswahlverfahren haben unterschiedliche Stärken und Schwächen. Für eine statistische Stichprobe, die dem Anspruch genügen soll, "repräsentativ zu sein", kommt nur die Zufallsauswahl nach Zufallszahlen in Frage. Die Quote ist dabei jeweils zu berechnen. Je höher die Grundgesamtheit ist, desto kleiner kann die Quote sein. Optimal geeignet für die Ziehung der Zufallsstichprobe ist die elektronische Zufallsauswahl. Zur Dokumentation familialer Zusammenhänge ist bei bestimmten Überlieferungen bestandsübergreifend die Buchstabenauswahl besonders geeignet. Dabei muss man sich jedoch bewusst sein, dass sie für familiale Zusammenhänge auch nur einen Ausschnitt bietet (Namenswechsel durch Heirat usw.). Vor einer Samplebildung bei konventionellen Unterlagen, insbesondere vor der Bildung eines "repräsentativen" Samples, ist zu prüfen, ob Informationen von bleibendem Wert nicht ausreichend durch die Übernahme von Statistiken überliefert werden können.
3. Grundsätzlich sollen Auswahlmodelle für bestimmte Aktentypen (z.B. Personalakten) differenziert nach verschiedenen Verwaltungsbereichen angewandt werden, damit die verwaltungsspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden können.
4. Besondere Gruppen sind in den Blick zu nehmen, um zu vermeiden, dass sie bei Auswahlmodellen nicht hinreichend dokumentiert sind. Gruppenbiografien können eine wichtige Form der Auswertung sein.
5. Auch ist stets zu prüfen, ob zeitliche Einschnitte zu berücksichtigen sind (z.B. NS-Zeit).
6. Die Erarbeitung von verwaltungsspezifischen Kriterienkatalogen in übersichtlicher Form für besondere Einzelfälle erscheint sinnvoll. Die betroffenen Stellen sollten in geeigneter Weise an der Markierung bzw. Selektion besonderer Einzelfälle beteiligt werden. Grundsätzlich ist dabei zu prüfen, welche Informationen dort bei wem bestehen, um diese optimal zu nutzen. Eine archivübergreifende Verständigung auf Auswahlkriterien ist anzustreben. Möglichkeiten der archivübergreifenden Kooperation zur konkreten Benennung von Einzelfällen sollten grundsätzlich geprüft werden. In gleicher Weise sollte versucht werden, auch fachgruppenübergreifend die Archivierung von Einzelfällen zu vernetzen, um auch hier "dichte Beschreibungen" zu einzelnen Personen in verschiedenen Funktionen (z.B. kommunale Ämter, staatliche Ämter) zu ermöglichen.
7. Notwendig erscheint eine "neue" Quellenkunde zur Auswertung von Massenakten aus hilfswissenschaftlicher Perspektive, in der am Beispiel sorgfältig aufbereiteter und in ihrer Entstehung transparenter Bestände der Quellenwert dieser Überlieferung aufgezeigt wird.

IV. Bewertung statistischer Unterlagen

1. Ob Statistiken oder das zu Grunde liegende Urmaterial aufbewahrt werden soll, ist im Einzelfall zu entscheiden, wobei jeweils die Quellenlage und die Ziele der Überlieferungsbildung zu analysieren bzw. festzulegen sind. Neben den meist gedruckten statistischen Auswertungen sind aber grundsätzlich eher die Basisdaten zu archivieren als Statistiken bzw. das Aufbereitungsmaterial.
2. Die Analyse und Beschreibung der Entstehung einer Statistik ist bei der Archivierung unverzichtbar.
3. Amtliche Statistiken sind aussagekräftig, wenn sie nach den wissenschaftlichen Regeln der Statistik erstellt wurden. Zudem gilt als Faustregel, dass sie desto aussagekräftiger sind, je mehr Felder/Merkmale berücksichtigt sind.
4. Für lange Zeitreihen sind Stichtagsschnitte zu empfehlen.

V. Bewertung elektronischer Unterlagen

1. Die Bewertung elektronischer Unterlagen erfolgt im Gesamtkontext ihres Entstehungszusammenhangs. Die allgemeinen Grundsätze der Bewertung behalten dabei ihre Gültigkeit.
2. Zu elektronischen Unterlagen zählen sehr heterogene Materialien (derzeit z.B. elektronische Register, Statistiken, Geo- und Umweltinformationssysteme, Systeme zur IT-gestützten Vorgangsbearbeitung oder Websites). Die Bewertung muss neben den Inhalten auch die Funktionalitäten der jeweils genutzten IT-Verfahren berücksichtigen, um die notwendigen und angemessenen Maßnahmen für die dauerhafte Datenerhaltung und -nutzbarmachung treffen zu können.
3. In allen Fällen ist die möglichst frühzeitige Sicherung einer archivischen Datenqualität des potentiellen Archivgutes unverzichtbar. Hierzu zählt die Erhebung und Dokumentation der Entstehungsgeschichte sowie aller für das inhaltliche Verständnis und technische Datenmanagement nötigen Metadaten.
4. Sofern Daten in elektronischen Verfahren laufend aktualisiert werden (z.B. Fachverfahren für regelmäßige statistische Auswertungen), kann die Übernahme von Kopien zu bestimmten Stichtagen sinnvoll sein.
5. Elektronische Unterlagen entstehen oft in spezifischen IT-Verfahren, die über den Sprengel eines Archivs hinaus Verbreitung finden. Die Systempflege erfolgt häufig durch zentrale Stellen, die damit Kooperationspartner für mehrere Archive werden. Frühzeitig und umfassend abgestimmte Bewertungsentscheidungen gewinnen daher gegenüber individuellen Bewertungsentscheidungen deutlich an Bedeutung.

VI. Bewertung audiovisueller Unterlagen

1. Die Bewertung audiovisueller Unterlagen erfolgt im Gesamtkontext ihres Entstehungszusammenhangs. Die allgemeinen Grundsätze der Bewertung behalten dabei ihre Gültigkeit, z. B. die Bedeutung herausragender Personen und Ereignisse.
2. Für die Bewertung der AV-Unterlagen von Fernseh- und Rundfunkanstalten sowie anderer gewerblicher Medienproduzenten gelten teilweise andere Kriterien als für die AV-Medien, die bei Archivträgern wie z.B. dem Staat, Kommunen, Religionsgemeinschaften oder Parteien entstehen (vgl. VI.6-7).

3. Aufgrund ihrer Spezifika ist zur Bewertung audiovisueller Unterlagen in der Regel die Einzeldurchsicht erforderlich; diese kann bei stark schematisierten Massenüberlieferungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten mit Hilfe der unten näher beschriebenen Vorgehensweisen beschränkt werden (vgl. VI.6-7).
4. Bei der Bewertung sind die Urheber- und Verwertungsrechte sowie die Provenienz zu berücksichtigen. Die Verantwortung für die Überlieferungssicherung ist von dem Archiv wahrzunehmen, das für den Inhaber der Rechte zuständig ist. Liegen die Urheber- und Verwertungsrechte anderswo, kann dies Indiz einer möglichen Doppelüberlieferung sein. AV-Archivierungsaufgaben zur Sicherung des kulturellen Erbes – wie die durch das Bundesarchiv-Filmarchiv praktizierte – bleiben davon unbenommen.
5. Wichtige Gesichtspunkte bei der Bewertung sind die Aussagekraft für die Tätigkeit und das Selbstverständnis der anbietenden Stelle, der Informationswert, die multiplikatorische bzw. "massenmediale" Wirkung, die gestalterische und handwerklich-technische Qualität sowie der Erhaltungszustand des überlieferten Stücks.
6. Auch auf die AV-Unterlagen von Fernseh- und Rundfunkanstalten sowie anderer gewerbliche Medienproduzenten können die obigen Bewertungskriterien teilweise angewandt werden. Zusätzlich muss die Bewertung stark auf die Analyse der informationellen und künstlerischen Qualität unter Beachtung des Grades der Schematisierung bzw. der Gestaltungsvielfalt ausgerichtet sein.
7. Bei der Einzelbewertung von Produktionsstücken ist der informationelle Gehalt im Kontext der komplexen Produktion zu betrachten. Für die einzelnen Sendepunkte ist ihre Entwicklung im Gesamtkontext medialer Produktionen zu berücksichtigen. Die informationelle Qualität der Unterlagen ist mit klassifizierbaren Gattungen im Programmangebot korrelierbar. Bei Variantenreichtum ist dichter, bei starker Schematisierung dagegen in stärkerer Auswahl zu archivieren. In diesem Sinne können z. B. drei Gruppen medialer Produktionen unterschieden werden:
 - a) Dokumentarische Vermittlung von Realität (Originalaufnahmen, Originaltöne bei Reportagen, Übertragungen, Nachrichtensendungen) ist wegen der häufig gegebenen Einmaligkeit "des Ereignisses" zu archivieren.
 - b) Fiktionale Produktionen sind durch ausgewählte Beispiele für das jeweilige Gattungsschema unter besonderer Beachtung der Gestaltungsqualität und -vielfalt zu archivieren.
 - c) Bei Vorträgen, inszenierten Gesprächsrunden/Diskussionen, teilweise auch Interviews, bei Spielshows, Quizsendungen, Ratgebersendungen, bei inszenierten "Ereignissen" repetitiven Charakters ist wegen der lediglich informationsvermittelnden Funktion der Inszenierung und /oder der häufig anzutreffenden Gleichförmigkeit der Gestaltungsformen eine schematische Auswahl zu treffen.

Anhang: vollständige Titel der unter II.1 genannten Checklisten

- Robert Kretschmar: Spuren zukünftiger Vergangenheit. Archivische Überlieferungsbildung im Jahr 2000 und die Möglichkeiten einer Beteiligung der Forschung. In: Der Archivar 53 (2000) S. 215-222
- Hans-Jürgen Höötman / Katharina Tiemann: Archivische Bewertung – Versuch eines praktischen Leitfadens zur Vorgehensweise bei Aussonderungen im Sachaktenbereich. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe 52 (2000) S. 1-11